

Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung Sachverhalt Klausur 1851 (Öffentliches Recht)

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Timo Taucher, österreichischer Staatsangehöriger, ist Geschäftsführer der Taucher-Boots-Charter GmbH mit Sitz in Lindau, Bayern. Im Jahr 2009 pachtete diese Gesellschaft einige in der Gemarkung Lindau, Bayern, im Uferbereich des Bodensees belegene Grundstücke. Sie erhielt die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung, dort 200 Bootsliegeplätze zu errichten.

Im August 2014 erhielt Taucher in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer einen Bescheid der zuständigen Behörde, in dessen Punkt 2 es heißt:

„Ab 01.01.2019 dürfen maximal 60 Boote, deren Eigner ihren Wohnsitz im Ausland haben, im Hafen untergebracht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Anteil der Boote mit Eignern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, kontinuierlich zu verringern. Die Neuvergabe von Liegeplätzen an Bootseigner mit Wohnsitz im Ausland bzw. die Verlängerung abgelaufener Bestandsverträge mit solchen Bootseignern ist bis zum Erreichen des festgelegten maximalen Ausländerkontingents nicht gestattet.“

Gestützt war dieser Bescheid auf die Regelungen des BayNatSchG. Taucher unternahm gegen den mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid nichts.

Mit Bußgeldbescheid vom 10.03.2019 wurde Taucher durch die zuständigen Behörde für schuldig befunden, als Geschäftsführer der genannten Gesellschaft zwei Bootsliegeplätze an Bootseigner mit Wohnsitz im Ausland, nämlich in Italien und in Österreich, vergeben zu haben, obwohl das zulässige Ausländerkontingent von 60 Liegeplätzen bereits überschritten gewesen sei. Demgemäß wurde gegen Taucher eine Geldbuße von 500,- € verhängt. Begründet wurde diese damit, dass Taucher gegen die Anordnungen im Bescheid vom August 2014 verstoßen habe, was nach dem BayNatSchG eine Ordnungswidrigkeit darstelle.

Taucher legte gegen diesen Bescheid form- und fristgerecht Einspruch ein. Er bringt vor, dass der Bescheid aufgrund von Verstößen gegen das Unionsrechts rechtswidrig sei. Die im Vertrag gewährleisteten Grundfreiheiten seien beeinträchtigt. Die Behörde bringt dagegen vor, dass zum einen eine Diskriminierung nicht vorliege, weil keine negative Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit der Bootseigner vorliege, zum anderen wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Zugang zu diesen Liegeplätzen ortsansässigen Bootseignern vorzubehalten, da die Liegeplätze sonst von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen, die zur Zahlung höherer Mieten bereit wären, in Beschlag genommen würden. Da die Gesamtzahl der verfügbaren Liegeplätze aus Gründen des Umweltschutzes begrenzt sei, würde eine Aufhebung dieser Kontingentierung den Druck auf die Behörden erhöhen. Überdies stünde die Rechtmäßigkeit des Bescheides aus dem Jahr 2014 nicht mehr zur Debatte.

Außerdem ist Taucher Geschäftsführer einer Spedition, die sich auf den Transport von Lebensmitteln spezialisiert hat, insbesondere deutsches Bodenseeobst wird überdurchschnittlich oft nach Österreich oder Italien transportiert. In diesem Bereich der Agrarausfuhren bestehen seit vielen Jahren Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien bzgl. der jeweiligen Agrareinfuhren aus dem jeweils anderen Land. Italien wirft Deutschland vor, durch zahlreiche Manipulationen italienische Einfuhren zu blockieren, insbesondere betreffend Wein, Obst und zahl-

reiche Gemüsesorten. Im Zuge dieser politischen Auseinandersetzungen kam es in zahlreichen Fällen auch zu Übergriffen militanter italienischer Landwirte auf LKW, die deutsche Waren, insbesondere Obst, importierten. Die italienische Polizei griff in zahlreichen Fällen nicht ein bzw. häufig zu spät, so dass zahlreiche LKW-Ladungen von den militanten Bauern auf die Straße gekippt und vernichtet wurden. Die Spedition des Taucher erlitt dadurch bereits Verluste in Höhe von ca. 250.000 €. Auf Vorwürfe der Kommission der EU, nicht ausreichend zu reagieren, wurde von den offiziellen italienischen Stellen damit geantwortet, dass es sich bei den militanten Bauern um kleine, mobile Gruppen handele, die unvorhersehbare Kommandounternehmen durchführten. In Interviews und Stellungnahmen verurteilten die Sprecher der italienischen Regierung die Übergriffe.

Im Januar 2019 wurden erneut zwei mit Bodenseeobst vollbeladene Lkw der Spedition des Taucher auf italienischem Staatsgebiet in der Nähe von Bozen von militanten Bauern gestoppt, die Ladung wurde in einen Fluss gekippt, anschließend wurden die Lkw angezündet und brannten vollständig aus, der Schaden betrug 500.000 €. Die italienische Regierung ist der Ansicht, dass die Übergriffe durch Privatpersonen keine Verletzung des Unionsrechts darstellen könnten. Außerdem sei die wirtschaftliche Lage der italienischen Bauern durch die deutschen Bodenseeimporte sehr prekär geworden, man wolle eine Politik der Deeskalation betreiben, da bei einem schärferen Vorgehen noch gewaltzamere Reaktionen, die sich gegen das öffentliche Leben schlechthin richten könnten, zu befürchten sind. Außerdem sei die Destabilisierung des italienischen Marktes mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf Verstöße Deutschlands gegen das Unionsrecht zurückzuführen, so dass sich dieses Land seinerseits nicht auf vertragswidriges Verhalten von anderer Seite berufen dürfe.

Die letzten Übergriffe wurden zufällig gefilmt. Auf dem Filmmaterial, das Taucher zur Verfügung gestellt wurde, ist ein Mannschaftswagen der örtlichen Regionalpolizei (polizia municipale) zu sehen, der mit 4 Polizeibeamten besetzt war. Die Polizisten griffen nicht ein, erst als die Fahrzeuge brannten, unternahmen sie einen Löschversuch, der das Ausbrennen aber nicht mehr verhindern konnte. Festnahmen oder Identitätskontrollen erfolgten nicht.

Aufgaben:

1. Der über den Einspruch entscheidende Richter ist der Ansicht, dass die Verhängung des Bußgelds mit der unionsrechtlich geschützten Dienstleistungsfreiheit unvereinbar ist. Er möchte dies aber nicht selbst entscheiden, sondern eine Klärung durch die Unionsgerichtsbarkeit herbeiführen. Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten, ob und gegebenenfalls wie der EuGH über eine entsprechende Vorlage entscheiden wird.
2. In einem Gutachten ist zu beurteilen, ob ein Verstoß Italiens gegen den das Unionsrecht vorliegt. Es ist auf alle berührten Rechtsfragen einzugehen.
3. Es ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen, gegebenenfalls in einem Hilfgutachten.

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass die von den Parteien vorgetragenen Fakten wahr sind und eine unionsrechtliche Harmonisierung der genannten Tätigkeiten nicht existiert. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Rechtsgrundlagen nach den bayerischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzen existieren, die eine Rechtsgrundlage für die genannten Verwaltungsakte darstellen können. Dabei beruht der Bußgeldbescheid auf dem ursprünglichen VA. Eine weitere Sachaufklärung ist nicht zu erzielen. Eine inhaltliche Prüfung naturschutzrechtlicher Vorschriften ist nicht erforderlich. Primärrecht-

liche Vorschriften außerhalb des AEUV, des EUV und der Grundrechtecharta sowie unionales Sekundär- und Tertiärrecht (insbesondere Verordnungen und Richtlinien) bleiben außer Betracht.

Die „polizia municipale“ ist eine Polizei mit örtlich begrenzten Zuständigkeiten, deren Wirkungsbereich nicht über die jeweilige Provinz hinausgeht (anders als die „carabinieri“ der italienischen Staatspolizei).